

Kinder- und Jugendförderplan

Das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG - KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Derzeit wird der KJFP 2018 - 2022 vom 08.05.2018 (MBl. NRW 2018, S. 357) umgesetzt.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die bestehenden Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände als Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen (§§ 8, 9 Abs. 1 des 3. AG - KJHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 3 der Landschaftsverbandsordnung).

Infrastrukturförderung

FB I	Infrastruktur zukunftssicher ausgestalten	106.336.699
1.1	Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	33.025.860
1.2	Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	2.294.512
1.3	Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten	26.182.234
1.4	Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen	3.618.136
1.5	Jugendsozialarbeit	17.336.402
1.6	Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen	2.414.842
1.7	Freiwilliges ökologisches Jahr	1.927.600
1.8	Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	3.120.114
1.9	Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	5.655.149
1.10	Ring politischer Jugend	1.445.698
1.11	Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW	1.101.850
1.12	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	747.907
1.13	Forschungspartnerschaften	931.429
1.14	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	2.678.230
1.15	Investitionen	3.856.736

Projektförderung

FB II	Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen	2.678.228
2.1	Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung	1.606.937
2.2	Demokratische, politische und Wertebildung / Gedenkstättenfahrten	1.071.291

FB III	Jugendförderung zukunftsfähig gestalten	3.873.594
3.1	Digitalisierung in der Kinder- und Jugendförderung / Jugendmedienarbeit	1.392.680
3.2	Demografie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen	749.904
3.3	Besondere Maßnahmen und Projekte	927.542
3.4	Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe	803.468

FB IV	Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt schaffen	5.892.102
4.1	Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung	2.142.584
4.2	Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	1.071.291
4.3	Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen	1.071.291
4.4	Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender Mainstreaming	1.071.291
4.5	Angebote für junge LSBTIQ*-Menschen	535.645

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

FB V	Chancen durch Bildung gerechter gestalten	8.302.510
5.1	Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	2.463.971
5.2	Internationale Jugendarbeit	1.928.325
5.3	Bildung für nachhaltige Entwicklung	535.645
5.4	Kulturelle Jugendarbeit	2.517.536
5.5	Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten	857.033
FB VI	Kinder und Jugendliche stark machen	1.714.067
6.	Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	1.714.067
Kinder- und Jugendförderplan insgesamt		128.797.200

Zu Pos. 1.1: Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung, und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs und Abenteuerspielplätze. Es können auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Landesförderung zu Pos. 1.1 dient zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 12 KJFöG, der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern insbesondere gemäß § 10 KJFöG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Grundförderung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Jugendämter erhalten als Finanzierung den Anteil von 32.136.327 Euro, den sie im Vorjahr erhalten haben. Die weiteren zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 889.533 Euro werden gemäß des Anteils der im Jugendamtsbezirk lebenden jungen Menschen vom 6. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr an der Gesamtzahl dieser Alterskohorte in NRW bereitgestellt. Grundlage ist die aktuell zur Verfügung stehende amtliche Statistik.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

**Zu Pos. 1.3:
Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten**

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken. Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugendberholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen - je nach Verbandsprofil - z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mittel dienen

- der Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJFöG,
- der Sicherung der Infrastruktur und der originären Aufgaben der Verbände,
- der Förderung von Jugendbildungsreferenten mit dem Schwerpunkt der fachlichen Gestaltung von Angeboten der Bildung und Erziehung sowie der Fortbildung ehrenamtlich tätiger junger Menschen und
- der Förderung der spezifischen verbandlichen Schwerpunkte, wie Kinder- und Jugendberholung, politische und soziale Bildung, sportlich und freizeitorientierte Angebote und die Arbeit mit Medien.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit insbesondere zu den Schwerpunkten gemäß § 10 KJFöG sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben.

Empfänger sind die im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände.

Die Mittel für die Jugendverbände werden wie folgt auf diese verteilt:

Jugendverband	fachbezogene Pauschale 2021
Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)	5.356.285
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ)	3.554.483
Sportjugend NRW	4.506.342
DGB-Jugend	1.793.475
Pfadfinderring NW	1.994.031
Deutsche Jugend in Europa (DJO/DJE)	449.307
Wanderjugend	334.908
DRK-Jugend	556.066
Deutscher Pfadfinderverband	266.126
DBB-Jugend	483.486
Landesjugendwerk AWO	236.968
Naturschutzjugend	133.912
Landesmusikverband	133.912
Jugendfeuerwehr	133.912
Arbeiter Samariter Jugend	133.912
SJD - Die Falken	2.427.202
Naturfreundejugend	500.327
Landjugend	294.896
Jugendverband Computer und Medien	133.912
Sängerjugend	135.915
Landesm.-Bläserjugend	133.912
BUND-Jugend	133.912
Bund der Alevitischen Jugend NRW	133.912
THW Jugend NRW	133.912
DIDF-Jugend NRW	133.912
Summe	24.228.937

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Jugendbildungsstätten bieten Bildungsangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und für hauptamtlich tätige Fachkräfte. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens. Sowohl aufgrund der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers als auch aufgrund gegebener Kooperationsmöglichkeiten entwickeln sich in den Jugendbildungsstätten inhaltliche und methodische Schwerpunkte, so dass sich die Einrichtungen zu Kompetenzzentren in bestimmten Bereichen entwickeln.

Gefördert werden Jugendverbände als Träger der Jugendbildungsstätten. Sie erhalten insbesondere Mittel zur Stärkung außerschulischer Jugendbildungsmaßnahmen in Jugendbildungsstätten sowie für Jugendbildungsreferenten und zur Durchführung und Weiterentwicklung besonderer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit insbesondere im Sinne der in § 10 KJFöG genannten Schwerpunkte.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und die entsprechenden Angebote.

Empfänger sind anerkannte Jugendverbände im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen sowie diesen angeschlossene Jugendbildungsstätten.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der Jugendverbände an der Gesamtfördersumme des Vorjahres.

Die Gesamtfördersumme für Jugendbildungsstätten beträgt 1.953.297 Euro.

Die Auszahlung der fachbezogenen Pauschalen für die Jugendverbände und die Jugendbildungsstätten erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.4: Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen

Die kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifenden Programmen vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit tragen neben ihren spezifischen Aufgaben durch zielgruppenorientierte Projekte in den verschiedenen Praxisfeldern zur individuellen Entwicklung und sozialen Verantwortung junger Menschen bei.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen koordinieren und beraten die Träger fachlich, informieren über kulturelle Bildungsangebote und bieten Multiplikatoren der kulturellen Jugendarbeit Veranstaltungen und Weiterbildungen an. Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften, die sich in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit zusammengeschlossen haben, soll den unterschiedlichen Profilen Rechnung tragen.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit kulturellem Angebotsprofil.

Die Förderung dient insbesondere dem Zweck, ihnen die Durchführung ihrer Angebotsschwerpunkte zu ermöglichen.

Die Förderung von Jugendkunstschulen erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligen.

Darüber hinaus sollen Angebote der Förderung der kulturellen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung und Erziehung berücksichtigt werden.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und insbesondere zu den Schwerpunkten gemäß § 10 KJFöG.

Empfänger sind

- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit sowie die in ihr zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen für die ihr angeschlossenen Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

Die Mittel für Position 1.4 werden wie folgt verteilt:

Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	fachbezogene Pauschale 2021
LAG Arbeit Bildung Kultur (ABK)	250.750
LAG Figurentheater	38.807
LAG Kunst und Medien	182.793
LAG Jugend und Literatur	191.433
LAG Musik	383.836
LAG Tanz	185.904
LAG Spiel und Theater	162.615
LAG kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen (LKD)	371.884
Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ)	416.205
LAG Zirkuspädagogik	148.843
Summe	2.333.070

Jugendkunstschulen und Kreativitätsschulen	fachbezogene Pauschale 2021
LAG Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen	1.285.066
Summe	1.285.066

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.
Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Zu Pos. 1.5: Jugendsozialarbeit

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird. Die Förderung soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich. Die Förderung soll in den letzten drei Schuljahren der Sekundarstufe I beginnen und kann sich bis zur Einmündung in den Beruf erstrecken. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann gefördert werden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorliegen.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Jugendsozialarbeit für Angebote im Sinne von § 13 KJFöG.

Empfänger sind Gemeinden oder nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr ermittelt sich wie folgt:

Förderung von Fachkräften

Angebote für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf und zur Vermeidung schulischen Scheiterns	Anzahl Fachkräfte	pro Fachkraft	Summe:
Beratungsangebote	159,17	30.703,00	4.886.996,51
Werkpädagogische Angebote	245,17	50.778,00	12.449.242,26
Zusammen	404,34		17.336.238,77

Sollten bei einzelnen Trägern fachbezogene Pauschalen nicht mehr benötigt werden, so können diese zu Beginn des Haushaltsjahres bei entsprechendem Bedarf auf andere Angebote übertragen werden. Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel darf nicht überschritten werden.

Die Auszahlung erfolgt bei öffentlichen Trägern halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.10.

Bei freien Trägern erfolgt die Auszahlung vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.8: Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung, zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben und zur Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung haben sich die Träger in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene in plural zusammengesetzten Organisationen zusammengeschlossen. Zur Durchführung der selbstgesetzten Aufgaben ist der Einsatz von Fachpersonal notwendig.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit insbesondere zu den Schwerpunkten gemäß § 10 KJFöG und den Aufgaben gemäß §§ 11, 12 und 13 KJFöG sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben.

Empfänger sind:

- der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
- die Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- das Paritätische Jugendwerk,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die LAG Streetwork.

Die Mittel zu Pos. 1.8 werden wie folgt verteilt:

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	fachbezogene Pauschale 2021
Landesjugendring NRW	681.341,00
Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW	176.763,00
LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit	251.370,00
Ev. LAG Offene Türen NRW	204.190,00
ABA Fachverband	204.137,00
Paritätisches Jugendwerk NRW	681.083,00
Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V.	252.935,00
AWO Bezirk Westliches Westfalen e. V.	60.036,00
LAG Jugendsozialarbeit NRW	75.371,00
LAG Kath. Jugendsozialarbeit NRW	263.637,00
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe	109.043,00
IB West	55.408,00
LAG ÖRT NRW	34.846,00
LAG Streetwork	23.567,00
Deutsches Rotes Kreuz	15.105,00
Der Paritätische Wohlfahrtsverband	31.282,00
Summe	3.120.114,00

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.9:

Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Fachberater Jugendförderung der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen - Landesjugendämter - haben die Aufgabe, die fachliche Weiterentwicklung insbesondere für die Aufgabenbereiche Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie die Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu unterstützen. Sie beraten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zu Fragen der Qualitäts- und Konzeptionsentwicklung. Hierfür werden Mittel in Form einer fachbezogenen Pauschale zur Verfügung gestellt

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personalausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

Empfänger sind:

- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- der Landschaftsverband Rheinland.

Die Mittel in Höhe von 514.220 Euro werden wie folgt verteilt:

Empfänger	fachbezogene Pauschale 2021
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	257.110,00
Landschaftsverband Rheinland	257.110,00
Summe	514.220,00

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zum 01.05. und 01.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes ist die Oberste Landesjugendbehörde berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Obersten Landesjugendbehörde bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Zu Pos. 1.11 Übersicht über den Wirtschaftsplan der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V.

Ausgaben	2021 (EUR)	2020 (EUR)	Ist 2019 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	2.273.300	2.227.200	2.246.949
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	758.700	802.600	778.694
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	46.000	48.000	5.075
Zwischensumme I	3.078.000	3.077.800	3.030.718
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	–	–	492.629
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	350.778
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	843.407
Zwischensumme I	3.078.000	3.077.800	3.030.718
Zwischensumme II	–	–	843.407
Gesamtausgaben	3.078.000	3.077.800	3.874.125

Finanzierung der Ausgaben	2021 (EUR)	2020 (EUR)	Ist 2019 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	855.400	938.900	929.884
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	1.900	1.900	1.976
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	3.000	3.000	–
4. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
5. Zuschüsse des Bundes	1.115.850	1.074.000	1.061.928
6. Zuschüsse des Landes NRW nach Pos. 1.11 KJFP	1.101.850	1.060.000	1.036.930
Zwischensumme I	3.078.000	3.077.800	3.030.718
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und sonstige Mittel (aus Aufträgen Dritter)	–	–	161.140
2. Zuschüsse des Bundes	–	–	85.061
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschüsse des Landes NRW	–	–	502.356
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	94.850
Zwischensumme II	–	–	843.407
Zwischensumme I	3.078.000	3.077.800	3.030.718
Zwischensumme II	–	–	843.407
Gesamteinnahmen	3.078.000	3.077.800	3.874.125

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2021	Stellensoll 2020	Istbesetzung 31.12.2019
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	12,75	12,75	12,75
Gehobener Dienst	5,00	5,00	5,00
Mittlerer Dienst	13,50	13,50	13,50
Summe I	31,25	31,25	31,25
Nachrichtlich:			
Auszubildende	4,00	4,00	4,00
Praktikanten	–	–	–
Jugendfreiwilligendienstleistende	1,00	1,00	1,00

**Beilage 2 zu Einzelplan 07
Kinder- und Jugendförderplan**
Zu Pos. 1.12 Übersicht über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln

Ausgaben	2021 (EUR)	2020 (EUR)	Ist 2019 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	633.500	639.500	624.215
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	167.500	185.500	224.207
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme I	801.000	825.000	848.422
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	664.700	271.500	350.273
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	259.420	157.800	207.772
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
Zwischensumme II	924.120	429.300	558.045
Zwischensumme I	801.000	825.000	848.422
Zwischensumme II	924.120	429.300	558.045
Gesamtausgaben	1.725.120	1.254.300	1.406.467

Finanzierung der Ausgaben	2021 (EUR)	2020 (EUR)	Ist 2019 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	70.000	98.000	135.751
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 1.12 KJFP	731.000	727.000	712.671
Zwischensumme I	801.000	825.000	848.422
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen	15.000	–	–
2. Zuschuss des Bundes	–	39.600	187.665
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschüsse des Landes NRW	909.120	389.700	370.380
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	924.120	429.300	558.045
Zwischensumme I	801.000	825.000	848.422
Zwischensumme II	924.100	429.300	558.045
Gesamteinnahmen	1.725.100	1.254.300	1.406.467

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2021	Stellensoll 2020	Istbesetzung 31.12.2019
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	6,10	5,80	6,10
Gehobener Dienst	1,00	1,00	1,00
Mittlerer Dienst	1,00	1,00	1,00
Summe	8,10	7,80	8,10